

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Fahrt „Sommerspaß“ mit dem PSG Diözesanverband Regensburg (Stand 15.02.2021)

Sie haben sich entschlossen, an einer unserer Fahrten teilzunehmen. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir unsere Fahrten sorgfältig vorbereiten, denn wir möchten zufriedene Teilnehmer*innen, die uns weiterempfehlen. Die folgenden Bedingungen, die mit der Anmeldung als Bestandteil des Vertrages anerkannt werden, sollen im beiderseitigen Interesse für klare Verhältnisse sorgen.

1. Teilnahmebedingungen

Unsere Fahrten können sich grundsätzlich alle anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter oder Geschlecht angegeben sind. Um die Organisation zu erleichtern, werden Menschen mit Behinderung gebeten, immer direkt Kontakt mit dem Veranstalter aufzunehmen.

2. Anmeldung & Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung wird verbindlich der Abschluss eines Vertrages gewünscht. Die rechtsverbindliche Anmeldung kann nur schriftlich mit dem vorgesehenen Vordruck des Veranstalters vorgenommen werden. Sonstige Anmeldungen sowie Anfragen in schriftlicher, mündlicher oder fernmündlicher Form, per Telefax oder E-Mail sowie nicht rechtskräftig unterzeichnete Anmeldungen sind für den Veranstalter stets unverbindlich.

Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mündliche Absprachen sind unwirksam, solange sie nicht schriftlich bestätigt worden sind.

3. Zahlungsbedingungen

Mit der Überweisung der Zahlung des Teilnehmer*innenbeitrags innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung wird die Anmeldung wirksam und gilt als bestätigt. Zahlungserinnerungen werden mit zusätzlich 5,- € Gebühren belastet.

4. Leistung

Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages sind allein die Ausschreibung, diese AGB, die allgemeinen Informationen zur Fahrt, die schriftliche Bestätigung und die Informationen des Veranstalters bei eventuellen Vorbereitungstreffen für einzelne Fahrten. In der Regel beinhaltet der Reisepreis die Begleitung, Unterbringung, Verpflegung und Programmgestaltung. Teilnehmende, die gebuchte Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder auf sie verzichten, haben hieraus keinen Anspruch auf Erstattung gegen uns. Insoweit bleibt auch jegliche Haftung durch uns ausgeschlossen.

Die Mitarbeiter*innen des Veranstalters und die Jugendgruppenleiter*innen sind nicht berechtigt, irgendwelche Erklärungen abzugeben oder Zusagen zu machen, die von den Beschreibungen des Veranstalters abweichen.

5. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Teilnehmer*innen über solche Änderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. Rücktritt Teilnehmer*innen

Die Teilnehmenden können jederzeit vor Beginn der Fahrt zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Die Teilnehmenden müssen den Rücktritt schriftlich erklären. Wird vom Vertrag zurückgetreten oder wird die Fahrt ohne Rücktrittserklärung einfach nicht angetreten, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung (Stornogebühr) für die bereits getroffenen Vorkehrungen verlangen. Ist in der jeweiligen Ausschreibung hierfür keine eigene Regelung getroffen worden, so beträgt bei Rücktritt von der Fahrt der pauschalisierte Anspruch pro Person wie folgt:

bis 25.03.2021	keine Gebühr
26.03. - 25.05.	65% des Reisepreises
26.05. - 25.07.	80% des Reisepreises
26.07. – 24.08.	100% des Reisepreises

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen

Für den Fall, dass eine Ersatzperson gefunden wird, entfallen diese Gebühren. Die Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keineswegs die Rücktrittserklärung. Dem Teilnehmenden bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

6.1. Sonderrücktrittsbestimmungen „Corona“ Teilnehmer*innen

Ein kostenloser Sonderrücktritt von Seiten der Teilnehmer*innen ist 72 Stunden vor Antritt der Reise möglich, sofern nachweislich Gründe auf Grundlage von konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie vorliegen, die eine Reise verhindern (z. B. angeordnete Quarantäne vom Gesundheitsamt, behördliche Verfügung eines Reiseverbots, u.Ä.).

7. Kündigung & Rücktritt durch den Veranstalter

Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl (in diesem Fall 15 Personen) nicht erreicht, kann der Veranstalter die Reise bis zu 14 Tagen vor Reisebeginn absagen. Der eingezahlte Reisepreis wird dann in voller Höhe zurückgezahlt. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

7.1. Sonderrücktrittsbestimmungen „Corona“ Veranstalter

Ein Sonderrücktritt / Stornierung der kompletten Reise von Seiten der Veranstalter ist jederzeit vor Antritt der Reise möglich, sofern nachweislich Gründe auf Grundlage von konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie vorliegen, die eine Reise verhindern (z. B. angeordnete Quarantäne vom Gesundheitsamt des Leitungsteams und somit keine Gewährleistung der Betreuung / Organisation, behördliche Verfügung eines Reiseverbots, der Aufenthalt am Zielort wegen eines allgemeinen Beherbergungsverbot verboten ist, für das Reiseziel zum Reisezeitraum eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes gilt, die Bus-/Bahn-Beförderung zum Reiseziel auf Grund von behördlichen Beschränkungen nicht möglich ist, u.Ä.). In diesen Fällen wird vorrangig eine Umbuchung in ein anderes Reiseziel (z.B. Ortswechsel in ein anderes Camp des Reiseunternehmens Horizont) favorisiert. Sollte eine komplette Stornierung der Reise notwendig sein, entstehen keine weiteren Ansprüche der Teilnehmer*innen gegenüber dem Veranstalter.

8. Haftung

Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger und die Richtigkeit der Reisebeschreibung. Ihnen stehen bei Reismängeln die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu (Abhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung, Schadensersatz).

9. Versicherung

Der Veranstalter hat für die jeweiligen Fahrten eine entsprechende Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Deshalb besteht für die Teilnehmer*innen nur ein Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht des Veranstalters.

Ein besonderer Versicherungsschutz für die Teilnehmer*innen besteht nicht.

Die Teilnehmer*innen können bzw. sollten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ergänzende Versicherungen abschließen, die Risiken absichern, für die der Veranstalter keine Haftung übernehmen kann oder keine Gruppenversicherung abgeschlossen hat. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird ausdrücklich hingewiesen.

Für den Teilnehmer*innen muss mindestens für die Dauer der Reise Krankenversicherungsschutz bestehen, der auf Anforderung des Veranstalters nachzuweisen ist.

Bei Reisen in das Ausland ist ein Nachweis über eine bestehende private Auslandskrankenversicherung bzw. der Auslandskrankenschein der gesetzlichen Krankenkassen für mindestens die Dauer der Reise und mit Übernahmegarantie für evtl. entstehende Rückholungskosten mitzuführen.

10. Teilnehmer*innenhaftung im Schadensfall

Die Teilnehmer*innen haften für einen durch sie während der Fahrt verschuldeten Schaden. Schadensersatzforderungen des Geschädigten gegen die Teilnehmer*innen werden i.d.R. an den Veranstalter abgetreten, somit haften die Teilnehmer*innen diesem gegenüber. Eine private Haftpflichtversicherung zur Deckung solcher Schäden ist in jedem Fall empfehlenswert.

11. Mitwirkungspflicht

Alle Teilnehmer*innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles im Zumutbare zu tun, damit der evtl. entstehende Schaden möglichst gering gehalten bzw. die Störung behoben werden kann. Sollte wider Erwarten Grund zur Beanstandung bestehen, muss er sich an Ort und Stelle unverzüglich an unsere Reiseleitung bzw. an die von uns Beauftragten wenden und Abhilfe verlangen. Unterlässt er schuldhaft die Anzeige eines Mangels, stehen ihm Ansprüche nicht zu. Reiseleiter sind nicht befugt, in unserem Namen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, sind aber ausdrücklich beauftragt, für die Behebung evtl. Mängel Sorge zu tragen.

12. Außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise nach Vertragsabschluss in Folge nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streik oder ähnlich schwerwiegende Vorfälle) erheblich erschwert, so können sowohl der Reiseteilnehmer als auch der Veranstalter den Reisevertrag kündigen. Wir werden bei Vorliegen eines Absagegrundes die Teilnehmer*innen unverzüglich benachrichtigen und zahlen den Reisepreis zurück, können jedoch für bereits erbrachte Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

13. Einreisebestimmungen

Vom Vertragspartner wird erwartet, sich bei Reisen ins Ausland über die geltenden Pass-, Visa, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen zu informieren, da alle Kosten und Nachteile, die aus Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, zu seinen Lasten gehen. Die Teilnehmenden müssen einen gültigen Kinderausweis, Personalausweis oder einen Reisepass mitbringen.

14. Ausschluss

Bei groben oder mehrmaligen Verstößen gegen die üblichen Verhaltensregeln und die Anordnungen der Aufsichtspflichtigen können die Teilnehmer*innen ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise ausgeschlossen werden. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten des Vertragspartners. Das gleiche gilt auch, wenn Teilnehmer*innen das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigen.

15. Ansprüche aus dem Reisevertrag

Der Vertragspartner muss Ansprüche aus dem Reisevertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Reiserückkehrdatum beim Reiseveranstalter schriftlich geltend machen. Schuldhaft verspätet angemeldete Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Für Druckfehler und Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden.

17. Gerichtsstand

Der Vertragspartner kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Vertragspartner ist der Wohnsitz des Vertragspartners maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

18. Veranstalterangaben

PSG Diözesanverband Regensburg
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg
Diözesanvorstand

Tel.: 0941/597-2272
Fax: 0941/597-2299
Email: psg@bistum-regensburg.de